

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 7

Artikel: Beschwerden

Autor: Hartmann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 7

Basel, 15. Februar

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co. Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Beschwerden. — Der neue Balkankrieg. — Die Artillerie im Verbands der neuen Division. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Ernennungen. — Verschiedenes: Die Verluste des Balkanbundes.

Beschwerden.

Schaffung und Förderung *männlichen Wesens* sind zweifellos die vornehmsten Aufgaben aller militärischen Erziehung. Unsere Ausbildungsziele vom 27. Februar 1908 sagen hierüber unter anderm:

„Männlichkeit läßt sich nie entwickeln durch „Vorgesetzte, welche das Recht der Persönlichkeit des Untergebenen mißachten und welche „Ehre und Selbstgefühl als etwas betrachten, „um das man sich nicht zu kümmern braucht. „Man vergesse nicht, daß, je höher der Einzelne „in der Kultur und im Intellekt steht und je „mehr er deshalb die Notwendigkeit militärischer „Disziplin einsieht, desto höher seine Empfind- „lichkeit gegen mißbräuchliche Behandlung „ist. — Wenn er Gewaltmißbrauch des Vorge- „setzten erleben muß, dann verschwindet die „Bereitwilligkeit und mit ihr die soldatische „Zuverlässigkeit“ und in diesem Sinne weiter.

Leicht könnte man sich verleiten lassen, diese ganzen, schönen Ausbildungsziele abzuschreiben. Sie sind das Evangelium aller militärischen Ausbildungstätigkeit und weisen, weit vor besten Waffen und raffiniertester Führungskunst den Weg zum Erfolg. — Wer *Männlichkeit* schaffen und fördern will, muß selber ein *Mann* sein! Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Hauptgewicht bei der Erziehung der Vorgesetzten unausgesetzt auf die Schaffung und Vollendung eben dieses *männlichen Wesens* zu konzentrieren! Mit jedem höhern militärischen Grade und Range wachsen die Anforderungen an die Männlichkeit nicht nur im gleichen Verhältnis, sondern stark progressiv! Je höher daher der Vorgesetzte zu avancieren berufen ist, je mehr und ausschließlicher muß für die Verleihung des höhern Grades sein *männliches Wesen* maßgebend sein. Der Mann, der *Dank seiner hohen männlichen Eigenschaften* den höchsten zu vergebenden Grad eines Wehrwesens erklommen hat, ist der *Mann der Situation*, wenn auch seine körperlichen Kräfte im Schwinden begriffen sein sollten. Keine körperliche Rüstigkeit und keine hervorragende Intelligenz werden die *wahre Männlichkeit* aus dem Felde schlagen!

Darum ist so außerordentlich bedeutungsvoll, daß bei Erziehung von Hoch und Nieder unausgesetzt Schaffung und Förderung männlichen Wesens im Auge behalten wird!

Meinen heutigen Betrachtungen habe ich den Titel „*Beschwerden*“ beigelegt. Kapitel II unseres Dienstreglements „Pflichten und Befugnisse“, spricht in Ziffern 47—51 von Beschwerden. Sie repräsentieren das dem Untergebenen zustehende Recht, sich beklagen zu dürfen über alles, was er von seinen Vorgesetzten als ihm angetanes Unrecht empfindet. *Erziehung zur Männlichkeit* wäre ohne ein solches Recht gar nicht denkbar, indem *Männlichkeit* den Sammelnamen für alle *seelischen Tugenden*, also vor allem auch des *Ehrenstandpunktes* darstellt!

Hieraus ergibt sich die hohe Bedeutung einer richtigen Belehrung des Wehrmannes über dieses, ihm zustehende Recht und die noch wichtigere, einer objektiven und sorgfältigen Erledigung eingehender Beschwerden durch die Vorgesetzten.

Die vielen Schimpfereien in Presse und am Biertisch legen leider die Befürchtung nahe, daß die Handhabung unseres Beschwerderechts noch im „Argen“ liegt; sei es, daß von Untergebenen aus Mangel an Vertrauen in dasselbe, davon kein Gebrauch gemacht wird; sei es, daß der Untergebene im Gefühl nicht gerechter Erledigung seiner Eingaben unzufrieden ist!

Der Vorgesetzte, der eine *Persönlichkeit* im Sinne der Ausbildungsziele und unseres Dienstreglements ist, wird seinen Untergebenen das Beschwerderecht stets ungeschmälert zugestehen. Er wird dafür besorgt sein, bei seinen Untergebenen richtige Begriffe von Ehrgefühl und Pflichtbewußtsein hervorzurufen und Vorsorge treffen, daß die gleich hohe Auffassung hierüber hauptsächlich auch den unterstellten Vorgesetzten zu eigen wird!

Demnach wird er nie verdrießlich werden, wenn vonseite seiner Untergebenen Beschwerde bei ihm einläuft. Er wird dieselbe ruhig prüfen, Beschwerdeführer und Angeklagten wenn nötig einvernehmen und dann den Entscheid fällen. Er wird seinen Entscheid in geeigneter Form den Beteiligten zur Kenntnis bringen — nicht etwa durch den Angeklagten dem Beschwerdeführer,

wobei erstem, bei allfälliger schriftlicher Erledigung sogar die Redaktion des Entscheides überlassen würde — er wird dafür sorgen, daß dem Beschwerdeführer für sein Verhalten, falls eine strafbare Handlung nicht vorliegt, keinerlei Nachteile erwachsen!

Der Beklagte wird unbekümmert des Entscheides der Beschwerde seinen Untergebenen nicht auf irgend eine Art fühlen lassen, daß er ihm unangenehm geworden sei; er wird sich hüten, auch nur den Schein hiefür zu erwecken; er soll sich im Gegenteil der männlichen Handlung seines Untergebenen freuen und dadurch gegenseitige Achtung und Vertrauen wieder herstellen.

Dafür, daß der Untergebene sich aus dem Entscheid über seine Beschwerde keine Extravaganzen ableite, sorgen die dienstlichen Vorschriften und das gleiche *männliche Wesen*, das ihm Kraft und Mut verlieh, Beschwerde zu führen!

Die Ausübung des Beschwerderechts basiert auf dem *Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn* des Vorgesetzten, dem die Beschwerde vorgelegt wird. Wo dieses Vertrauen nicht existiert, oder durch ungerechte Behandlung zerstört wird, tritt die *kraftvolle Männlichkeit* zurück und macht der sich *anpassenden Resignation* Platz, die vielleicht anfänglich noch kräftig schimpft, wo es niemand hört, allmählich aber zu der Ueberzeugung führt, daß mit „*williger Unterordnung, ohne Anspruch auf ein Recht der Persönlichkeit*“ das Leben viel angenehmer wird!

Derjenige aber, der für sich auf dieses Recht verzichtet, wird als Vorgesetzter auch nicht der Mann sein, bei seinen Untergebenen auf die *Schaffung und Förderung männlichen Wesens* hinzuwirken; er wird im Gegenteil jede *männliche Regung* in seinem Befehlsbereich dämpfen und wenns gut geht, gelegentlich den guten Rat geben, lieber einmal „die Faust im Sacke zu machen“, als auf dem legalen Weg der Beschwerde seine Ansprüche auf das Recht der Persönlichkeit geltend zu machen!

Andere, kraftvollere Naturen, verfallen in „grübelnden Pessimismus“ quittieren ihre militärische Stellung oder begehen, im Bewußtsein ihrer Unabhängigkeit, Handlungen, die das Wehrwesen in Mißkredit bringen und zu Kommandoenthebung und ähnlichen Maßregeln führen müssen!

Das Resultat ist in beiden Fällen das Gleiche: Unser Wehrwesen wird der *Persönlichkeiten* beraubt, jenes *kraftvollen Wesens*, das allein einen Erfolg zu verbürgen vermag!

Auf Ziffer 51 unseres Dienstreglements muß noch ganz besonders hingewiesen werden; sie sagt: „Gegen den Entscheid über eine Beschwerde findet keine Weiterziehung statt“. Nehmen wir den Fall an, ein Unteroffizier begehe irgend eine Tüchtigkeit an einem seiner Untergebenen. Dieser beschwert sich beim zuständigen Vorgesetzten, dem Kompagniekommandanten. Dieser, ein Herr, dem selbst gründlich verleidet wurde, „ein Recht auf seine Persönlichkeit“ zu erheben, sieht es nicht gerne, daß einer seiner Untergebenen für sich hierauf Anspruch macht, fährt den Beschwerdeführer scharf an, versucht ihn einzuschüchtern und bestraft ihn, wenn möglich, noch! Dieser Mann soll nun nach Ziffer 51 des Dienstreglements die Beschwerde als entschieden betrachten und sich nicht bei der nächsten Instanz weiter be-

schweren dürfen: Das würde eine Schmälerung des Beschwerderechts bedeuten, die die *unheilvollsten Folgen* nach sich ziehen müßte.

Das elementarste Rechtsempfinden muß doch als selbstverständlich die Möglichkeit einer Weiterziehung der Beschwerde an den Vorgesetzten des Kompagniekommandanten erkennen. Der Mann beklagt sich jetzt über den Entscheid der Beschwerde, also über den Kompagniekommandanten beim Bataillonskommandanten. In der Begründung seiner Beschwerde wird selbstverständlich der Fall, dessen Erledigung zur neuen Beschwerde Anlaß gab, einläßlich wieder dargelegt. So muß in der Folge eine Weiterziehung einer Beschwerde bis zum obersten Vorgesetzten, im aktiven Dienst bis zum General, im Frieden bis zum schweizerischen Militärdepartement gewährleistet sein, wenn das Beschwerderecht ein Mittel zur *Schaffung und Förderung männlichen Wesens und zur Hebung des Vertrauens von unten nach oben und von oben nach unten sein soll!*

Hptm. i. Gst. W. Hartmann.

Der neue Balkankrieg.

Seit 3. Februar 7 Uhr abends befinden sich die Türkei, Bulgarien, Serbien und Montenegro wieder in Kriegszustand. Zwischen der Türkei und Griechenland wurde bekanntlich der Krieg durch keinen Waffenstillstand unterbrochen. Die Wiederaufnahme des Feldzuges wurde notwendig, weil die Türkei sich geweigert hat, Adrianopel abzutreten. Die Eroberung dieser Festung ist also das Hauptoperationsziel des zweiten Abschnittes des Balkankrieges. Ein Druck auf Konstantinopel könnte die Pforte zur Nachgiebigkeit bestimmen, ehe noch Adrianopel manu militari genommen wäre. Operationen auf andern Kriegsschauplätzen müssen als zwecklose Blutopfer erscheinen; über den Besitz Skutaris und Janinas werden *nicht* die Soldaten der Balkanstaaten, sondern die Großmächte entscheiden. Unter diesen Umständen konzentriert sich das ganze Interesse der militärischen Welt auf den thrasischen Kriegsschauplatz. Ehe wir nun die Ereignisse der ersten Kriegswoche besprechen, wollen wir einen Blick auf die Gruppierung der Streitkräfte vor Wiederaufnahme der Feindseligkeiten werfen.

In der *Tschataldscha-Linie* stehen das 1., 2. und 3. aktive und das 1., 2. und 3. türkische Reservekorps. Zusammen zirka 150,000 Mann. Ihnen gegenüber an Bulgaren: die 3. Armee *Dimitriev* (125,000 Mann) im Raume Silivri-Tschataldscha-Terkös Göl und die 1. Armee Kutincev (50 bis 60,000 Mann) bei Corlu.

Im Raume *Dimosika-Uzunköprü* war eine bulgarische Reserve von 30,000 Mann versammelt; hievon wurde die 7. Division gegen Gallipoli, die 2. zur Belagerungsarmee vor Adrianopel dirigiert.

Auf der Halbinsel *Gallipoli* etwa 50,000 Türken, ihnen gegenüber mit der schon erwähnten 7. bulgarischen Division etwa 50,000 Bulgaren (und Griechen?).

Ein *türkisches Reservekorps*, 30—40,000 Mann, bei Ismid, Pandirma und Skutari.

Adrianopel. Der türkischen Besatzungsarmee unter *Schükri* Pascha, 30,000 Mann, steht die 2. Armee *Ivanov* (2 bulgarische, 2 serbische Divisionen, 1 kombiniertes Kavalleriekorps, zirka